

## **Die Umsetzung mittelstandsrelevanter BEPS-Themen in anstehenden gesetzgeberischen Maßnahmen**

Prof. Dr. Holger Kahle  
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche  
Steuerlehre und Prüfungswesen der Universität Hohenheim

### **Abstract**

Die derzeitige steuerpolitische Diskussion über internationale Gewinnverlagerungen konzentriert sich primär auf (US-amerikanische) Unternehmen, die im Rahmen der Steuergestaltung auf legalem Wege ihre Steuerbelastung massiv reduziert haben, indem ihre Gewinne in Staaten anfallen, die diese Gewinne gering besteuern. In der internationalen Diskussion ist von „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS), also der Aushöhlung der inländischen Besteuerungsgrundlage und Gewinnverlagerungen, die Rede.

Der Kampf gegen BEPS ist sicher auch durch den enormen politischen Druck getrieben, der durch Berichte über vergleichsweise geringe Steuerzahlungen von Konzernen trotz hoher Gewinne (z. B. Google, Apple, Amazon) entstanden ist. Ursächlich für das Entstehen dieser Steuervorteile sind nicht harmonisierte oder koordinierte Steuersysteme in globalisierten Märkten. Die steuerplanerische Nutzung dieser unterschiedlichen Steuersysteme ist völlig legal. Steuervermeidung ohne Täuschung und Betrug ist eine betriebswirtschaftliche Aufgabe und eben keine Steuerhinterziehung. Von Steuergerechtigkeit kann aber natürlich überhaupt nicht die Rede sein. Wenn es einzelnen Unternehmen gelingt, in großem Umfang Steuern zu vermeiden, ist eine ungerechte Verteilung der Steuerlast das Resultat; Wettbewerbsverzerrungen und schließlich auch eine Einbuße an nationalem Steueraufkommen sind das Resultat. Außerdem kann die Steuermoral aller Steuerzahler durch krasse Fälle der Steuervermeidung der multinationalen Unternehmen untergraben werden.

Das Steuerdumping von amerikanischen multinational tätigen Unternehmen hat aber für betroffene inländische Wettbewerber eine erhebliche Wettbewerbsrelevanz. Das deutsche Interesse am BEPS-Projekt zielt daher primär auf die Vermeidung weiterer Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen (z. B. Internetunternehmen, Buchhändler) ab. Es zeichnet sich aber bereits ab, dass in den USA die eigenen wirtschaftspolitischen Interessen auch künftig im Vordergrund stehen werden. Eine Verhinderung von umfangreichen Gewinnverlagerungen multinationaler Unternehmen ist aber ohne Kompromissbereitschaft der internationalen Politik nicht möglich. Der Kampf um das Steueraufkommen geht damit weiter - auf dem Rücken der Unternehmen, weil diese angeblich „aggressiv“ steuerlich gestalten.

Der deutsche Gesetzgeber ist bezüglich der Bekämpfung internationaler Gewinnverlagerungen schon seit Jahrzehnten aktiv; diese Regelungen bewirken, dass Gewinnverlagerungen in einem Ausmaß wie bei Google, Amazon u. a. bei deutschen Unternehmen regelmäßig nicht vorzufinden sind.

Am 13. Juli 2016 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ beschlossen. Hierbei handelt es sich um den ersten Schritt des deutschen Gesetzgebers zur Umsetzung der von der OECD (im Auftrag der G20) entwickelten Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung von BEPS in innerstaatliches Steuerrecht. Der Gesetzentwurf zielt vor allem darauf ab, den von der OECD/G20 im Rahmen des finalen BEPS-Berichts zu Aktionspunkt 13 empfohlenen Mindeststandard einer dreiteiligen Verrechnungspreisdokumentation, bestehend aus Master File, Local File sowie dem Country by Country Reporting, umzusetzen. Nach Aktionspunkt 13 sind verschärfte Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation vorgesehen, um Risikoeinschätzungen und sorgfältige Prüfungen der Verrechnungspreissysteme zu ermöglichen.

Zudem sieht der Gesetzesentwurf diverse Änderungen am EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) vor. Schließlich dient das „BEPS-1-Gesetz“ als sog. Omnibus-Gesetz dazu, weitere steuerliche Regelungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten anzupassen, um diverse Regelungen des deutschen Internationalen Steuerrechts zu „reparieren“ und die nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums bestehende Missbrauchsanfälligkeit zu beseitigen und deutsche Besteuerungsrechte besser wahrnehmen zu können.